



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers E341 (Kombiniertes Lager Bergkamen (KLB))

G 0056/23

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0058251-0021/IBG-0001

Dortmund, 10.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers für Feststoffe und Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern gemäß § 4 i. V. m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flure 11 und 17, Flurstück 284.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines Lagers „Kombiniertes Lager Bergkamen“ (KLB) E341 auf dem Baufeld E399 mit einer Grundfläche von ca. 14.300 m² (Länge bis ca. 216 m, Breite bis ca. 80 m, Höhe bis ca. 15 m) zur Bereitstellung und passiven Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, u. a. von Rohstoffen, Wirkstoff-Zwischenstufen und Wirkstoffen zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse in insgesamt 11 Hallenabschnitten (HA), inklusive der Abfertigungsbereiche für Wareneingangs-, Probenahme- und Versandprozesse (HA4-6), wobei für die Anlieferungen im südwestlich gelegenen Verladehof fünf Vorsatzeinschleusen vorgesehen werden sowie ein Büroanbau, der auch die für das KLB E341 erforderlichen Technikräume aufnimmt, innerhalb von 9 Brandabschnitten.
2. Die Lagerung, das Umschlagen sowie das Kommissionieren von Stoffen mit folgenden Stoffeigenschaften:
 - nicht wassergefährdende oder allgemein wassergefährdende Stoffe, wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1-3, die keine weiteren Gefahrstoffeigenschaften aufweisen,
 - gewässergefährdende (ehemals „umweltgefährliche“) Produkte, die auch wassergefährdend sind sowie
 - sonstige wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1-3, die aber gleichzeitig weitere Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen können (z. B. entzündbar, brennbar, toxisch).

3. Die Errichtung und den Betrieb von zwei Probenahmekabinen (PNK) zur Qualitätskontrolle angelieferter Rohstoffe von Externen nach Abschluss der Wareneingangsbearbeitung als apparative Einbauten in den Hallenabschnitten HA4 und HA5 des KLB E341. Eine PNK ist für Stoffe der pharmakologischen Gefährdungsklasse bis G3a vorgesehen, die zweite PNK für Stoffe der pharmakologischen Gefährdungsklasse bis G3b inkl. SCC- und CMR-Stoffe.

Die Abluft aus den PNK (bestimmungsgemäßer Luftwechsel von mind. 50-fach/h) wird mit Filtern der Kombination F9/H13 gereinigt und anschließend über Dach abgeführt. Die zwei neuen Emissionsquellen (E341-001-E01 und E341-002-E01) werden jeweils eine Höhe von ca. 18 m über Grund betragen und den Dachfirst um jeweils 3 m überragen.

4. Die Errichtung und den Betrieb einer CO₂-Löschanlage (BEKE341-F001-IF01-KO001) mit einem 40 m³ Tank für CO₂ (BEKE341-F001-IF01-BA001) für die HA4-8 im nördlichen Außenbereich des KLB E341. Das CO₂ im Tank wird durch das Kühlaggregat der Löschanlage auf eine Temperatur zwischen -21°C und -19°C, entsprechend einem absoluten Druck zwischen 19 bar und 21 bar gehalten.

Für die HA9-11 wird eine CO₂-Hochdruck-Flaschenanlage mit Vorratsbehältern (Stahlflaschen) und einem Betriebsdruck von 140 bar installiert.

5. Die Errichtung und den Betrieb einer Sprinkleranlage (BEKE341-F001-IF02-ES001) mit Druckhaltepumpe und den drei Sprinklertanks à 378 m³ (BEKE341-F001-IF02-BA002 bis -BA004) südlich von HA3.

6. Die Errichtung und den Betrieb von neun Lüftungsgeräten (AHU1-9; BEKE341-E001-GE01 bis BEKE341-E004-GE01 und BEKE341-E007-GE01 bis BEKE341-E011-GE01) zur kontinuierlichen Bereitstellung von Wärme und Kälte (24 h/d; Temperaturspanne von 15 °C bis 25 °C) sowie acht Havarielüftungsanlagen der HA4-11 (BEKE341-E004-GE02, BEKE341-E005-GE01, BEKE341-E006-GE01, BEKE341-E007-GE02 bis BEKE341-E011-GE02) auf dem Dach des KLB E341.

Die Lüftungsgeräte werden als werkseitig gefüllte Kompaktaggregate geliefert, fachgerecht aufgestellt und jährlich auf Dichtigkeit überprüft.

7. Die Errichtung und den Betrieb von drei Wärmepumpen zur Beheizung des Bürobereiches (BEKE341-E020-GE01, BEKE341-E020-GE02, BEKE341-E021-GE01) und zwei Wärmepumpen zur Vorkonditionierung der Zuluft für die PNK (BEKE341-E004-GE03, BEKE341-E005-GE02).

Die Wärmepumpen werden als werkseitig gefüllte Kompaktaggregate geliefert, fachgerecht aufgestellt und jährlich auf Dichtigkeit überprüft.

Folgende bautechnische Maßnahmen werden im Rahmen des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) durchgeführt:

- Errichtung des Lagergebäudes E341 einschließlich aller Regalsysteme und sonstigen Einbauten,
- vorbereitende Erd- und Fundamentarbeiten sowie die Gestaltung der Außenbereiche und Verkehrsflächen,
- Errichtung der Sprinkleranlage bestehend aus u. a. drei sog. Sprinklertanks für die Bevorratung von Löschwasser und

- Errichtung der eingehausten Sprinklerzentrale sowie der ebenfalls eingehausten CO₂-Löschanlage.

Die beantragte Lagerkapazität von Stoffen mit der Einstufung

- akute Toxizität Kategorien 1, 2 und 3 beträgt 1.390 Tonnen,
- spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kategorie 1 beträgt 1.200 Tonnen,
- spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1 beträgt 5.000 Tonnen,
- oxidierende Flüssigkeiten bzw. oxidierende Feststoffe beträgt 50 Tonnen.

Die Gesamtlagerkapazität beträgt für die Gefahrstoffe mit den o. g. Einstufungen nach der Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV somit 7.640 Tonnen, wobei die Lagerkapazität der Stoffe, die in die Gefahrenklassen akute Toxizität Kategorien 1 oder 2 (Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) eingestuft sind, maximal 200 Tonnen beträgt.

Die beantragte Lagerkapazität an Formaldehyd (Nr. 21 des Anhangs 2 der 4. BImSchV) beträgt maximal 5 Tonnen.

Der Betrieb des Lagers „Kombiniertes Lager Bergkamen“ (KLB) E341 soll an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

Die neue Anlage soll im Februar 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 9.3.1.29 Verfahrensart G (Hauptanlage) und Nr. 9.3.1.30 Verfahrensart G (Nebenanlage) sowie Nr. 9.3.2.21 Verfahrensart V (Nebenanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr sowie den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.3.2024

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, Raum 604,

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie
- im Rathaus der Stadt Bergkamen, Bauaufsicht, Bauberatung, Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 615,
montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags, donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Der Inhalt der Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **19.02.2024** bis einschließlich **02.04.2024** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 07.05.2024 um 10.00 Uhr
im großen Ratssaal des Rathauses der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1,
59192 Bergkamen

statt und kann, falls erforderlich, am 08.05.2024 um 09.00 Uhr fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 sowie Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ... genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV ... ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t sowie den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Emissionen luftfremder Stoffe, über die neun Lüftungsgeräte AHU1 bis AHU9 des KLB E341, zu erwarten sind. Es erfolgt ausschließlich eine passive Lagerung, d. h. ohne Umfüllen, Entleeren und Öffnen der Gebinde. Mit einer Freisetzung von Stäuben oder Flüssigkeiten jeglicher Art wird nicht gerechnet. Die mit Filtern gereinigte und über Dach abgeführte Abluft aus den PNK ist ebenfalls verbunden mit der Schaffung zweier neuer Emissionsquellen (EQ). Mögliche Emissionen können nur im Rahmen der Qualitätskontrollen kurzfristig und in geringen Mengen durch das Öffnen des Gebindes und die Benetzung des Probennehmers/Probenahmegeräts entstehen. Dabei wird das Emissionsminimierungsgebot gemäß TA Luft (2021) Nr. 5.2.7 bzgl. der Begrenzung möglicher Emissionen karzinogener, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe oder Emissionen schwer ab-

baubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe insofern berücksichtigt, als dass ausschließlich von Externen angelieferte qualitätsrelevante Rohstoffe beprobt werden. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde von der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die aufzeigt, dass tagsüber und nachts die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um mindestens 18 dB(A) unterschreiten. Im Sinne der Störfall-Verordnung wird das KLB E341 als Ganzes als sicherheitsrelevante Teilanlage eingestuft. Die Prüfung gemäß der 12. BImSchV hat ergeben, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den festgelegten angemessenen Sicherheitsabstand i. S. d. § 50 BImSchG / Art. 13 Abs. 1 und 2 Seveso-III-Richtlinie hat. Die Ableitung von Niederschlagswassermengen von befestigten und befahrbaren Hof- bzw. Umfahungsflächen sowie die Zufahrts- und Rangierflächen in den neu zu errichtenden Regenwasserkanal werden aufgrund ihrer möglichen Belastung mit Sedimenten vor Einleitung einer mechanischen Behandlung zugeführt und von Sedimenten befreit. Die Ergebnisse zu den weiteren Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Lange-Vidaurre